

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **87 (2002)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Strassburg

Sterbehilfe ist kein Menschenrecht! Gemäss Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fällt die Leistung aktiver Sterbehilfe für unheilbar Kranke nicht unter den Schutz der Menschenrechte. Die Richter wiesen einstimmig die Klage der 43-jährigen Britin Diane Pretty zurück, die wegen einer unheilbaren Krankheit an den Rollstuhl gefesselt war und mit der Hilfe ihres Mannes sterben wollte. Ein britisches Gericht hatte zuvor entschieden, dass Prettys Mann im Falle der Sterbehilfe strafrechtlich verfolgt werden müsse.

Prettys Anwälte hatten argumentiert, dass zum Beispiel die Meinungsfreiheit auch das Recht beinhalte, keine Meinung zu haben oder bestimmte Meinungen nicht zu äussern. Dies lässt sich nach Ansicht des Gerichtshofes jedoch nicht auf das Recht auf Leben übertragen, da dieses zugleich eine Pflicht



THEMEN in diesem FREIDENKER

Sterbehilfe	1-2
Weltunion der Freidenker	2
DV 2002: Aufruf zum Aufbruch	3
Henry Louis Mencken	4-5
Forum, Büchertisch	6-7

Sterbehilfe – kein Menschenrecht?

des Staates enthalte, das Leben generell zu schützen. Dagegen wollte der Gerichtshof "nicht ausschliessen", dass das Verbot der Sterbehilfe einen Eingriff in das von der Konvention geschützte Recht auf Privatleben darstelle. Allerdings lasse die Konvention solche Eingriffe zu, wenn sie – wie in England – in einem parlamentarischen Gesetz erfolgen. Das Strafgesetz selbst sei ausserdem nicht unverhältnismässig, weil es auch mildere Strafen als die Höchststrafe von 14 Jahren erlaube. Und selbst wenn die britische Justiz Brian Pretty vorab keine Straffreiheit zusichere, werde doch im Einzelfall geprüft, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liege. Auch die übrigen Argumente von Diane Pretty liess der Gerichtshof nicht gelten. So sah der Gerichtshof etwa keine unzulässige Diskriminierung von Menschen, die den Selbstmord nicht eigenhändig ausführen können. Vielmehr sei es nachvollziehbar, dass Selbstmord und Sterbehilfe unterschiedlich bewertet werden, weil eine allgemeine Strafflosigkeit das Risiko von Missbrauch erhöhen würde. Ohne Sterbehilfe sei ein Selbstmord für Menschen wie Pretty aber unmöglich. Diane Pretty war vom Hals abwärts gelähmt, ihre Lebenserwartung gering – sie starb 14 Tage nach dem Urteil nach Aussage ihres Mannes jenen qualvollen Erstikungstod, den sie sich hatte ersparen wollen.

In Belgien wurde zeitgleich vom Parlament ein Sterbehilfegesetz beschlossen. Den Wunsch nach Sterbehilfe können demnach unheilbar kranke Menschen äussern, die volljährig, bei vollem Bewusstsein und geistig klar sind. Für geistig Behinderte und Demenzkranke gilt das

neue Gesetz nicht. Voraussetzung ist, dass sich der Patient in einem aussichtslosen Zustand befindet und unter unerträglichen körperlichen Schmerzen leidet. Der behandelnde Arzt muss sich dann mit zwei Kollegen beraten, von denen einer Psychiater oder Facharzt für die vorliegende Krankheit ist. Frühestens vier Wochen nach Antragstellung kann er dem Wunsch des Patienten entsprechen. Nach der Tötung des Patienten muss der Arzt den Fall schriftlich dokumentieren. Alle Dossiers werden von einem Kontrollgremium geprüft, dem acht Ärzte, vier Juristen und vier Experten für Schmerzmedizin angehören. Hat eine Zweidrittelmehrheit der Kommission Zweifel, dass das Euthanasiegesetz korrekt angewandt wurde, wird das Dossier an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die christdemokratische Opposition im belgischen Parlament hatte bis zuletzt versucht, das Gesetz zu verhindern. Nun erwägt sie eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.

Innerhalb der EU hat nur Holland bislang ein entsprechendes Gesetz. Aber auch in vielen anderen Staaten gibt es Bürgerinitiativen, die das Recht auf einen selbstbestimmten Tod fordern. Ebenso leidenschaftlich wie die Befürworter argumentieren die Gegner: Sie behaupten, eine gut ausgestattete Schmerzmedizin mache Euthanasie überflüssig. Wer bis zuletzt nach modernsten medizinischen Erkenntnissen betreut werde, habe nicht den Wunsch, sein Leben selbst zu beenden.

Dieses Argument wurde in Belgien berücksichtigt:

Fortsetzung S. 2